



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn vom 15. Dezember 2022, mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gebiet der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

Die Jahresabfallgebühr beträgt bei 2-wöchiger Abfuhr pro Liter 3,00 Euro und bei 4-wöchiger Abfuhr pro Liter 2,70 Euro entsprechend dem Abholintervall div. durch 2.

Das ergibt einen Jahresbetrag von:

Säcke/Tonnen	2-wöchig	60 Liter	180,00 Euro
Säcke/Tonnen	4-wöchig	60 Liter	81,00 Euro
Tonne	2-wöchig	90 Liter	270,00 Euro
Tonne	4-wöchig	90 Liter	121,50 Euro
Tonne	2-wöchig	120 Liter	360,00 Euro
Tonne	4-wöchig	120 Liter	162,00 Euro
Tonne	2-wöchig	240 Liter	720,00 Euro
Tonne	4-wöchig	240 Liter	324,00 Euro
Container	2-wöchig	770 Liter	2.310,00 Euro
Container	4-wöchig	770 Liter	1.039,50 Euro
Container	2-wöchig	1100-Liter	3.300,00 Euro
Container	4-wöchig	1100 Liter	1.485,00 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar., 15. Mai., 15. August. und 15. November. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Abholkosten für sperrige Abfälle

Die Gebühr für die Abholung von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde beträgt 65,00 Euro/Stunde.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 8


Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. 12. 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dipl. Päd. Rudolf Mayr

Angeschlagen am 16.12.2022 
Abgenommen am 4.01.2023 